

ZG_OBERGERICHT Z2 2025 40 vom 25. August 2025

ZG Obergericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2025_40

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2025 40 du 25 août 2025

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2025 40 del 25 agosto 2025

Regeste

Eheschutzmassnahmen gemäss Art. 172 ff. ZGB | Massn Schutz ehel Gemeinschaft

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsgegner stellt sich auf den Standpunkt, der angefochtene Entscheid sei ihm nicht rechtsgültig zugestellt worden. Eine mangelhafte Eröffnung des Entscheids kann unter Umständen zu dessen Nichtigkeit führen, die von Amtes wegen zu beachten ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_646/2020 vom 12. April 2021 E. 3.3 ff.). Der Einwand des Gesuchsgegners ist jedoch unbegründet:

E. 1.1

Der Entscheid der Vorinstanz wurde dem Gesuchsgegner durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug zugestellt (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 6). Die Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt ist namentlich dann zulässig, wenn eine Partei Wohnsitz im Ausland hat und entgegen der Anweisung des Gerichts kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat (Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

E. 1.2

Vorliegend wies die Vorinstanz den Gesuchsgegner mit Verfügung vom 10. März 2023 darauf hin, dass Parteien mit Wohnsitz im Ausland innert 20 Tagen ab Zustellung der Verfügung ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen haben und dass die Zustellung andernfalls durch Publikation im kantonalen Amtsblatt erfolgen kann (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 3). Diese Verfügung konnte dem damals im Kosovo wohnhaften Gesuchsgegner am 18. Mai 2023 rechtshilfweise zugestellt werden (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 4). Der Gesuchsgegner unterliess es jedoch, der Anweisung der Vorinstanz Folge zu leisten und ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Entsprechend durfte die Vorinstanz weitere Zustellungen – einschliesslich der Zustellung des Endentscheids – androhungsgemäss auf dem Publikationsweg vornehmen. Demzufolge wurde der angefochtene Entscheid dem Gesuchsgegner am 23. November 2023 rechtsgültig zugestellt.

E. 2

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist im Weiteren Folgendes festzuhalten:

E. 2.1

Gemäss Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO kann das Gericht seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung durch Zustellung des Dispositivs an die Parteien eröffnen. In diesem Fall können die Parteien innert 10 Tagen seit der Eröffnung eine solche verlangen. Wird keine Begrün-

ung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides durch Berufung oder Beschwerde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann einen im Dispositiv eröffneten Entscheid auch mit einer schriftlichen Kurzbegründung versehen (vgl. Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt BEZ.2019.74 vom 31. März 2020 E. 3.3 m.w.H.; Killias, Berner Kommentar, 2012, Art. 239 ZPO N 8; Sarbach/Minnig, Dispositiveröffnung mit zusätzlicher schriftlicher Begründung?, AJP 2/2020 S. 161 ff.). Dabei hat es klarzustellen, dass es sich bei der Kurzbegründung noch nicht um die schriftliche Begründung gemäss Art. 239 Abs. 2 ZPO handelt und eine solche innert 10 Tagen verlangt werden kann (Carr/Aggteleky, Kommentierung zu Art. 239 ZPO [Version vom 11. April 2024], in: Droese [Hrsg.], Onlinekommentar zur Zivilprozessordnung, N 31; Staehelin, in: Staehelin/Grolimund [Hrsg.], Zivilprozessrecht, 4. A. 2024, § 23 N 10).

E. 2.2

Die schriftliche Begründung ist Voraussetzung für eine Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder mit Beschwerde (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO und Art. 321 Abs. 1 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 4A_72/2014 vom 2. Juni 2014 E. 5). Erst die Zustellung der (vollständigen) Seite 6/9 schriftlichen Begründung löst die Rechtsmittelfristen aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5D_160/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.1). Erhebt eine Partei, ohne zuerst die schriftliche Begründung zu verlangen, fälschlicherweise schon nach Eröffnung des unbegründeten Entscheids direkt (bei der Rechtsmittelinstanz) Berufung oder Beschwerde, ist grundsätzlich auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (Schmid/Brunner, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 239 ZPO N 25; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A_1049/2020 vom 28. Mai 2021 E. 3.3.4; 5A_678/2013 vom 7. November 2013). Unter Umständen kann eine solche Eingabe als Antrag auf schriftliche Begründung verstanden und an die Vorinstanz weitergeleitet werden (vgl. Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt ZB.2019.30 vom 7. Januar 2020 E. 3; Sogo/Naegele, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 3. A. 2021, Art. 239 ZPO N 16; Schmid/Brunner, a.a.O., Art. 239 ZPO N 25).

E. 2.3

Die Berufung gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 i.V.m. aArt. 314 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Berufung des Gesuchsgegners aus mehreren Gründen als unzulässig:

E. 3.1

Erstens ficht der Gesuchsgegner einen unbegründeten Entscheid an. Der Entscheid der Vorinstanz wurde dem Gesuchsgegner im Dispositiv auf dem Publikationsweg zugestellt (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 6). Der postalisch (an die Gesuchstellerin) versandte und dem Gesuchsgegner später offenbar per E-Mail übermittelte Entscheid enthielt sodann eine Kurzbegründung (Vi act. 43), die allerdings ebenfalls keine schriftliche Begründung darstellt. Entsprechend wies die Vorinstanz in Dispositiv-Ziff. 9.1 ihres Entscheids ausdrücklich darauf hin, dass die Parteien innert 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangen könnten; wer keine schriftliche Begründung verlangt, gelte dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 6). Demzufolge liegt kein

schriftlich be- gründeter Entscheid vor, der mit Berufung angefochten werden könnte. Bereits aus diesem Grund ist auf die Berufung des Gesuchsgegners nicht einzutreten (vgl. vorne E. 2.1 f.). Von einer Weiterleitung seiner Eingabe an die Vorinstanz zwecks Prüfung, ob es sich dabei um einen Antrag auf schriftliche Begründung handeln könnte, kann sodann abgesehen wer- den. Nachdem der Entscheid dem Gesuchsgegner am 23. November 2023 rechtsgültig zu- gestellt wurde (vgl. vorne E. 1.2), ist die zehntägige Frist zum Verlangen einer schriftlichen Begründung offenkundig längst verstrichen. Zudem ist weder behauptet noch ersichtlich, dass der Gesuchsgegner bei der Vorinstanz um Wiederherstellung der Frist zum Verlangen der schriftlichen Begründung ersucht hätte. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern die Vor- aussetzungen für eine Fristwiederherstellung erfüllt wären, zumal eine Wiederherstellung nach Eröffnung eines Entscheids nur innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Rechts- kraft verlangt werden kann (vgl. Art. 148 ZPO).

E. 3.2

Zweitens hätte der Gesuchsgegner – selbst wenn ein taugliches Anfechtungsobjekt vorläge – auch die Frist zur Einreichung der Berufung verpasst. Diese wäre vorliegend 10 Tage nach Zustellung des (schriftlich begründeten) Entscheids abgelaufen. Nach der Publikation des Entscheids im kantonalen Amtsblatt am 23. November 2023 wäre die Frist mithin am 4. De- zember 2023 verstrichen und die am 17. August 2025 erhobene Berufung wäre deutlich ver-

Seite 7/9 spätet. Selbst wenn auf den Zeitpunkt abgestellt würde, an dem der Gesuchsgegner nach eigenen Angaben vom Entscheid erfahren haben will – d.h. den 11. Juli 2025 (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 7) – wäre die Berufungsfrist nicht gewahrt. Im Übrigen legt der Gesuchs- gegner auch nicht dar, dass und inwiefern die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Berufungsfrist vorliegend erfüllt wären (vgl. vorne E. 3.1).

E. 3.3

Zusammengefasst ficht der Gesuchsgegner mit seiner Berufung ein untaugliches Anfech- tungsobjekt an. Zudem hätte er sie ohnehin verspätet erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.